



# Fragen und Antworten zu den Nasenflügeltests – **Update** (7. September 2021)

## Hinweis:

Die unten angeführten Informationen orientieren sich an den jeweils geltenden Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und werden an die Notwendigkeiten und Bedürfnisse angepasst. Daher wird dieses Dokument laufend aktualisiert.

## Häufig gestellte Fragen

### Ist die Teilnahme an den Tests freiwillig?

Ja, vorausgesetzt ist eine Einverständniserklärung der Eltern.

### Darf sich auch jemand, der sich nicht am Test beteiligt, weiterhin den Unterricht besuchen?

Ja, aktuell ist die Teilnahme nicht eine Bedingung für den Schulbesuch.

### Wer darf alles am Nasenflügeltest teilnehmen?

Alle Schüler\*innen der Grund-, Mittel- Oberschulen und der Schulen der Berufsbildung sowie das Personal aller Schulen. Zur Testung eingeladen sind auch Geimpfte und Genesene.

### Bekommen Getestete wieder eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt oder ausgehändigt?

Nein, es ist keine Bestätigung vorgesehene, da diese in anderen Kontexten nicht verwendet werden kann.

### Was passiert, wenn ein Schüler/eine Schülerin positiv getestet wird?

Der Schüler/die Schülerin wird aus der Klasse begleitet, die Eltern werden informiert und es erfolgt eine Meldung an die zuständige Stelle beim Gesundheitsdienst. Im Anschluss greifen die von der epidemiologischen Überwachungseinheit vorgesehenen Maßnahmen.

### Muss bei einem (1) positiven Fall in der Klasse die ganze Gruppe in Quarantäne?

Jene Schüler\*innen, die sich am Nasenflügeltest beteiligen, werden nicht in Quarantäne versetzt, sondern dürfen weiterhin die Schule besuchen und mit den Nasenflügeltest fortfahren. Schüler\*innen, die sich nicht beteiligen, werden vorsorglich in häusliche Isolation oder Quarantäne überstellt.

## **Wie sieht aktuell generell die Quarantänestrategie aus?**

Diese Informationen liegen der Bildungsdirektion nicht vor.

## **Muss ein Kind, das noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet hat, in der Schule eine Maske tragen?**

Ja, die Maskenpflicht erstreckt sich nämlich auf die Bildungsstufe. Das technische Gutachten zum gesetzvertretenden Dekret Nr. 111/2021 erläutert dazu wie folgt:  
*L'obbligo di utilizzo della mascherina riguarda i bambini dai sei anni in su (CTS verbale 124 del 8 novembre 2020). La misura pare doversi adattare al contesto scolastico in cui questi sono inseriti. Ovvero, in ragione di principi di coerenza e ragionevolezza funzionali alla didattica, non pare necessario l'utilizzo della mascherina nella scuola dell'infanzia anche per i piccoli che hanno compiuto 6 anni e invece pare necessario lo sia nella scuola primaria, anche per gli alunni che i 6 anni li debbono ancora compiere.*

Stand: 7. September 2021